

Gemeinde Wöhrden

Aufhebung des Plangebietes 1 des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10

für das Gebiet

„nördlich der B 203 (Großbüttel), westlich der neuen Trasse der B 203 sowie südlich des Ortsteiles Walle“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 12.09.2024
Projekt-Nr.: 22035

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wöhrden
über die Hohengroot Wind OHG
Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Planungsanlass und -ziele	2
2. Planerische Vorgaben	2
2.1 Landes- und Regionalplanung	2
2.2 Landschaftsplanung	4
2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	6
3. Auswirkungen der Planaufhebung	7
4. Verkehrserschließung	7
5. Technische Infrastruktur	8
5.1 Ver- und Entsorgung	8
5.2 Verbandsvorfluter	8
5.3 Altlasten und Kampfmittel	8
6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	8
7. Flächenbilanzierung	9
8. Kosten	9
9. Umweltbericht	9
9.1 Inhalte und Ziele	9
9.1.1 Angaben zum Standort	9
9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	9
9.1.3 Bedarf an Grund und Boden	10
9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	15
9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche	17
9.2.3 Schutzgut Wasser	18
9.2.4 Schutzgut Klima / Luft	19
9.2.5 Schutzgut Landschaft	20
9.2.6 Schutzgut Mensch	20
9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
9.3 Prognose der Umweltauswirkungen	23
9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens	23
9.3.2 Zusammenfassende Prognose	25
9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	26
9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung	26
9.4.2 Ausgleich	27
9.4.3 Überwachung von Maßnahmen	27
9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	27

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	27
9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	27
9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	28
9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	28
9.6.4 Referenzliste	28

Gemeinde Wöhrden

Aufhebung des Plangebietes 1 des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10

für das Gebiet

„nördlich der B 203 (Großbüttel), westlich der neuen Trasse der B 203 sowie südlich des Ortsteiles Walle“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

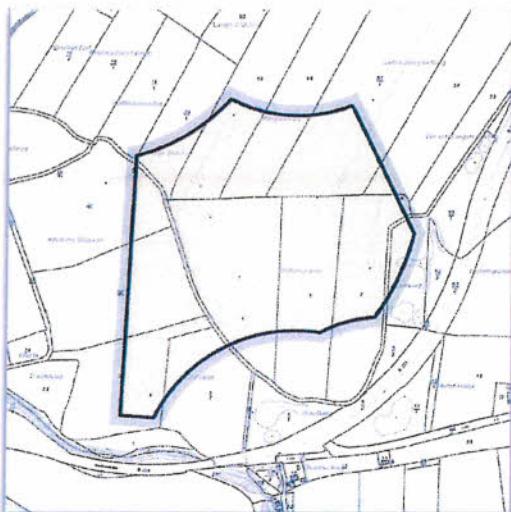


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Plangebiet 1 aus dem Jahr 2008 liegt westlich der Gemeinde Wöhrden und südlich im Ortsteil Walle. Zur bebauten Ortslage von Wöhrden hat der Geltungsbereich eine Entfernung von ca. 1,5 km. Der Geltungsbereich ist durch die ca. 340 m weit entfernte Kreisstraße Walle eingegrenzt und liegt ca. 150 m nördlich und westlich der B 203 sowie 350 m östlich von Großbüttel.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich überwiegend Acker- und Grünlandflächen in dem Geltungsbereich. Auch die Umgebung ist durch land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von vereinzelten Wasserflächen und 9 Windenergieanlagen geprägt.

Das ca. 25 ha große Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flure 12, 13 und 14 der Gemeinde und Gemarkung Wöhrden.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 10 - Teil 1 aus dem Jahr 2008 im Normalverfahren aufzuheben. Dieser diente der Feinsteuerung der künftigen Entwicklungen innerhalb der Windenergieeignungsgebiete im Sinne der Begrenzung der zulässigen Höhe von Windenergieanlagen (WEA). Der Bebauungsplan setzt gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Höhe für Windkraftanlagen einschließlich der Flügelspitze von 100 m über der OK des Geländes (gewachsener Boden) fest.

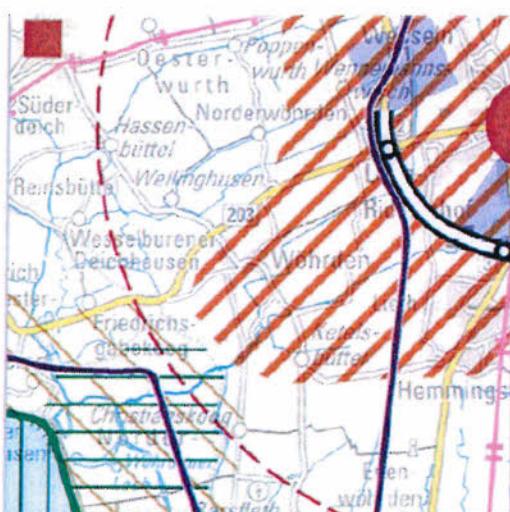
Dieser Umstand führt dazu, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlage von einer Höhe von über 100 m nicht errichtet werden können. Die vorgegebene Höhenbeschränkung steht dem angestrebten Repowering entgegen.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Teil 1 die Anpassung an die Ziele der Landesplanung. Es soll im Rahmen des Repowerings im Planbereich 1 eine WEA mit einer Höhe von ca. 170 m oder 2 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe errichtet werden, welche im Vorranggebiet für Windenergie des Windparks PR3_DIT_059 liegen werden. Außerdem sollen 4 bereits bestehenden Anlagen im unmittelbaren Umfeld im Zuge des Repowerings zurückgebaut werden.

Somit ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 des Plangebietes 1 notwendig, um das Repoweringverfahren der WEA einleiten zu können und an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung höherer Anlagen zu schaffen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Die Gemeinde Wöhrden (1.263 EW: Stand 31.12.2021) liegt im Kreis Dithmarschen. Laut der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes (LEP Stand 2021)** befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum innerhalb des 10 km – Umkreises des Stadt- und Umlandbereichs des nordöstlich gelegenen Mittelzentrums Heide. Die Bundesstraße B 203 verläuft nördlich des Siedlungsbereichs. Zudem liegt östlich des Gemeindebereichs die BAB 23 sowie ein Hochspannungsleitungsnetz.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan SH (2021)

Im Südosten Wöhrdens erstreckt sich ein Vorbehalsraum für Natur und Landwirtschaft angrenzend an die Küste und das Vorranggebiet für Naturschutz der Meldorfener Bucht.

Gemäß Ziffer 3.5.2 – Windenergie an Land – der Teilstudie des Landesentwicklungsplans (Stand 2020) kommt der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) (Stand 2020) verfolgt das Ziel, das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft sowie Natur und Arten- schutz auch dazu zu nutzen, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei soll die weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten und die Flächen für die umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.

Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB soll durch eine Konzentrationsplanung in den Regionalplänen in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV 2005)** liegt das Plangebiet im ländlichen Raum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 – Teil 1 befindet sich im östlichen Bereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zudem stellt Wöhrden eine Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum dar.

Südlich der Gemeinde erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, während südwestlich das Naturschutzgebiet 'Wöhrdener Loch / Speicherkoog Dithmarschen' liegt und westlich das

Planungsgebiet durch den angrenzenden Bauschutzbereich des dazugehörigen Flugplatzes in Oesterdeichstrich geprägt wird.

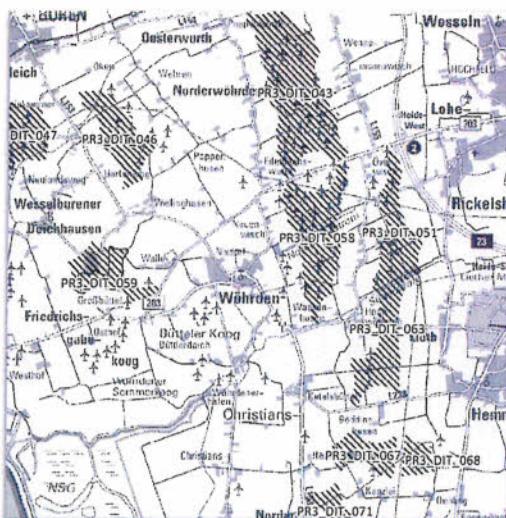


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III zu Windenergie an Land (2020)

risch zu steuern und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt der Regionalplanung zu stellen.

Der im Dezember 2020 beschlossene **Regionalplan für den Planungsraum III** zum Sachthema Windenergie an Land (Kapitel 5.7) stellt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 – Teil 1 westlich des Siedlungsbereiches von Wöhrden ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Repowering dar (PR3_DIT_059). Östlich an Wöhrden grenzt großflächig das Vorranggebiet für Windenergie PR3_DIT_058. Zudem gibt es ferner gelegene Vorranggebiete westlich Lohe-Rickelshofs (PR3_DIT_051) und im Westen von Hemmingstedt (PR3_DIT_063).

Die Regionalpläne weisen Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung aus. Damit bezweckt die Landesplanung die Windenergienutzung raumordnerisch zu steuern und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt der Regionalplanung zu stellen.

2.2 Landschaftsplanung



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (Stand 2020) des Planungsraums III befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet ('Wöhrdener Loch / Speicherkoog Dithmarschen') in ca. 2,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung. Es ist Bestandteil des FFH-Gebietes 'Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' (DE 0916-391). Im Bereich dieser Schutzgebiete wird ebenfalls ein Wiesenvogelbrutgebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna dargestellt sowie ein Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Auch das europäische Vogelschutzgebiet 'Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' (DE 0916-491) am Küstenstreifen der Nordsee hat eine herausragende Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems durchquert das Gemeindegebiet südlich der B 203 sowie das Plangebiet im Ortsteil Walle.

Der Landesrahmenplan zeigt ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential mit naturschutzrechtlichen Belangen in unmittelbarer Umgebung auf.

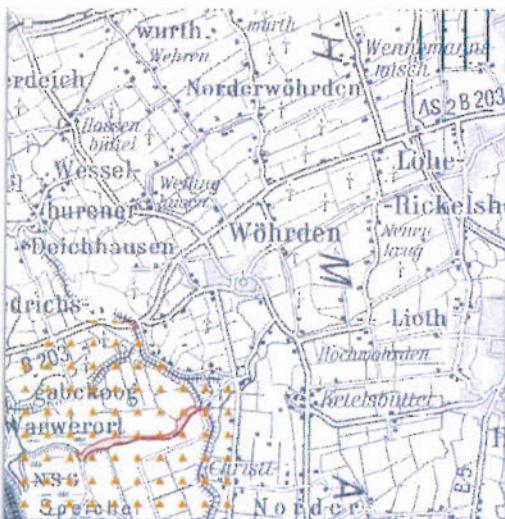


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Das Gemeindegebiet Wöhrden weist gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans keine besonderen Gebiete auf, jedoch erstreckt sich südwestlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

In Hauptkarte 2 wird das südwestlich gelegene Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatschG i. V. m. § 15 LNatschG dargestellt.

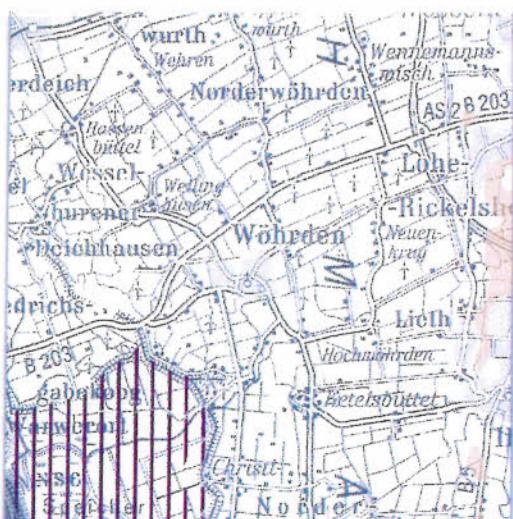


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 des LRP weist südwestlich des Plangebietes ein Hochwasserrisikogebiet aus, welches sich großflächig entlang der Küste erstreckt. Zudem ist östlich der Gemeinde Wöhrden klimasensitiver Boden vorzufinden.

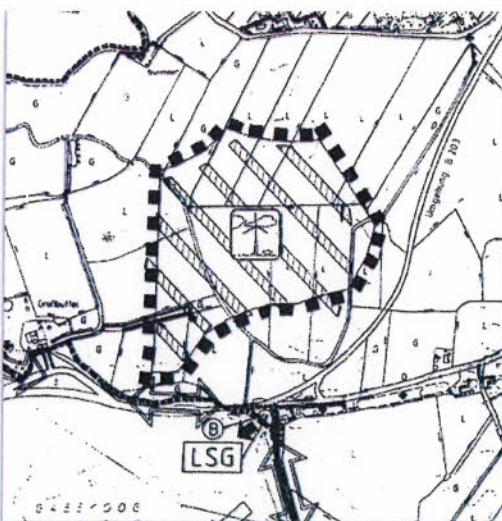


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan -Planerische Vorgaben- der Gemeinde Wöhrden (2003)

Die Gemeinde Wöhrden verfügt über einen **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2003. Der Landschaftsplan – Planerische Vorgaben – weist das Plangebiet als Fläche für Windkraftanlagen aus und gilt als Eignungsraum für die Windenergienutzung. Zudem ist ein Landschaftsschutzgebiet (Alte Deichbruchstelle bei Großbüttel) südlich des Plangebietes verortet, welches ebenfalls nach dem Landschaftsplan – Biotop- und Nutzungstypen – als wertvolles Biotop dargestellt wird. Der Landschaftsplan – Biotop- und Nutzungstypen – weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 – 1, bzw. für den Aufhebungsbereich, überwiegend Intensivackerflächen aus.

In der Bewertung der Landschaft Wöhrdens als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierwelt des Landschaftsplans befindet sich das Planungsgebiet im Funktionsraum 2 (Feldflur um Walle, Großbüttel und Büttelerdeich) mit einer allgemeinen Bedeutung und Schutzwürdigkeit und liegt zudem gemäß Landschaftsplan – Landschaftsbild / Erholung –, aufgrund der Häufung von WEA, in der Wirkzone höchster Eingriffsintensität des Landschaftsbildes 200 m um die WEA-Standorte herum.

Nach dem Landschaftsplan – Landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption – soll eine naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern im Plangebiet stattfinden. Ebenfalls sind zukünftige Bereiche, wie auch bestehende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingezeichnet sowie ein Bereich für die Neuanlage von naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserungen der Biotopstrukturen bei Vorrang von landwirtschaftlicher Nutzung auf den Flächen.

Außerdem weist das Planungsgebiet gemäß Landschaftsplan – Boden – überwiegend kalkhaltigen Marschboden aus feinsandigem Schluff bis schluffigem Feinsand oder schluffigem Ton (MC1) und Marschböden aus feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton (MN1) auf.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt anteilig im Vorranggebiet der Windenergienutzung des Windparks PR3_DIT_059 in Wöhrden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans weist für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Die Teilfläche „Plangebiet 2“ des einfachen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Wöhrden wurde im Jahr 2016 aufgehoben.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 (8) BauGB die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuchs wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Beschleunigungsmöglichkeiten gemäß §§ 13 ff. BauGB ergeben sich nicht. Insofern ist das Normalverfahren anzuwenden. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten.

3. Auswirkungen der Planaufhebung

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Aufhebungssatzung rechtskräftig und der Bebauungsplan Nr. 10 – Teil 1 der Gemeinde Wöhrden wird gegenstandslos.

Wesentliches Planungsziel der Gemeinde für die Aufstellung des Plangebiets 1 des Bebauungsplans Nr. 10 war die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen durch die Festsetzung einer Höhe von max. 100 m über OK Gelände für WEA.

Das Plangebiet ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 – Teil 1 verlieren mit der Aufhebung ihre Wirksamkeit.

Mit der Aufhebungssatzung sind künftig Bauvorhaben vollständig gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen und nicht mehr teilweise nach § 30 BauGB. Privilegierte Vorhaben sind demnach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Innerhalb des Vorranggebietes wird der Bau einer 170 m hohen Anlage oder der Bau von zwei 150 m hohen WEA ermöglicht. Außerdem sind andere raumbedeutsame Nutzungen im Vorranggebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (§ 7 (3) S. 1 Nr. 1 ROG).

4. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von dem Gemeindeweg Walle aus. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden die vorhandenen Wegeflächen verwendet und zurückgebaut, soweit sie nicht der Erschließung der Repoweringanlagen dienen.

Der Planbereich liegt in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Heide-Büsum. Auf mögliche Belange des Luftverkehrsgesetzes wird hingewiesen.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Ver- und Entsorgung

Die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Auf bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter wird hingewiesen. Diese genießen Bestandsschutz.

5.2 Verbandsvorfluter

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Verbandsgewässer Vorfluter mit der Gewässernummer 0301. Satzungsgemäß ist an Verbandsgewässern ein 7,5 m breiter Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung bzw. Anpflanzung freizuhalten. Sowohl während der Bauphasen als auch während der Betriebsphase der Anlagen ist die Freihaltung des Schutzstreifens zu gewährleisten.

5.3 Altlasten und Kampfmittel

Sollten bei den Erdbauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Tel.: 0481 / 97 1952, ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Gas-, Wasser-, Strom- und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 10 – Teil 1 befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die vorhandenen Wegeflächen, abgesehen von den Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sind in Gemeindehand.

Nach Beendigung der Nutzungsdauer besteht eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) BauGB oder als Auflage im Rahmen der Baugenehmigung. Demnach sind die baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes 1 des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 und ist rund 25 ha groß.

8. Kosten

Die Kosten der Planaufhebung trägt die Hohengroom Wind OHG. Sonstige Kosten fallen nicht an.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 des Plangebietes 1 aus dem Jahr 2008 liegt etwa 1,5 km westlich der Gemeinde Wöhrden nördlich und westlich der B 203 sowie südlich des Ortsteils Walle.

Das ca. 25 ha große Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flure 12, 13 und 14 der Gemeinde und Gemarkung Wöhrden.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend Acker und Grünlandflächen sowie bestehende Windenergieanlagen (WEA). Auch die Umgebung ist durch land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von vereinzelten Wasserflächen und Windenergieanlagen geprägt.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 10 - Teil 1 aus dem Jahr 2008 im Normalverfahren aufzuheben. Dieser setzt gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Höhe für WEA einschließlich der Flügelspitze von 100 m über der OK des Geländes (gewachsener Boden) fest. Dieser Umstand führt dazu, dass im Geltungsbereich WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m nicht errichtet werden können.

Die Aufhebung ist notwendig, um die Zulässigkeit von Windenergievorhaben im Geltungsbereich auf Grundlage des § 35 BauGB beurteilen zu können. Der Bebauungsplan

wird durch ein im Regionalplan für den Planungsraum III ausgewiesenes Vorranggebiet (PR3_DIT_059) überplant. Dadurch können in Teilbereichen des Plangebietes weiterhin Windenergieanlagen errichtet werden.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 umfasst eine Fläche von ca. 25 ha und damit volumnfänglich der Geltungsbereich des Ausgangsbebauungsplans.

Mit der Aufhebung besteht nun die Möglichkeit im Geltungsbereich durch Repowering Windenergieanlagen zu errichten, da sich dieser innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung (PR3_DIT_059) gemäß Regionalplan befindet. Der Betreiber der umliegenden Anlagen sieht in seinem Betreiberkonzept ein umfangreiches Repowering vor, wodurch bei Errichtung neuer Anlagen die vier alten Anlagen rückgebaut werden sollen. Durch die Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 wird eine optimale Standortfindung, die das Plangebiet einschließt, gewährleistet. Eine wesentliche Änderung des Bedarfs an Grund und Boden ist nicht abzusehen.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die allgemeinen Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“

und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 12 DSchG:

1. „die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals,
2. [...]
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Wöhrden (1.263 EW, Stand 31. Dez. 2021) liegt im Kreis Dithmarschen.

Das Gemeindegebiet liegt im ländlichen Raum und innerhalb des 10 km Umkreises sowie des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Heide.

Über die nördlich des Gemeindegebietes verlaufende B 203 ist die Gemeinde Wöhrden an den regionalen Verkehr angebunden.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 (RP IV) erfüllt die Gemeinde Wöhrden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum und liegt am östlichen Rand eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Östlich des Gemeindegebietes ist ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung verzeichnet.

Regionalplan Planungsraum III (Windenergie an Land, 2020)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III -Sachthema Windenergie an Land- befindet sich ein Teilbereich des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung (PR3_DIT_059). Östlich in etwa 3,5 km Entfernung sowie nördlich in etwa 2,5 km Entfernung befinden sich zwei weitere Vorranggebiete.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte 1 zum Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III befindet sich südlich des Plangebietes in etwa 2,5 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Wöhrdener Loch“. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes befindet sich zudem innerhalb des FFH-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), welches deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Ramsar Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491) ist.

Unmittelbar westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse, welches sich nach Norden und Süden hin fortsetzt.

Westlich, nordöstlich und südöstlich in jeweils etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse als -Schwerpunktbereich- und -Verbundachse-. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet in etwa 3,5 km Entfernung.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich ein großflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung unmittelbar südlich des Plangebietes. Unmittelbar südlich des Plangebietes liegt zudem das kleinflächige Landschaftsschutzgebiet „Alte Deichbruchstelle bei Großenbüttel“ mit Verordnung vom 06.12.1976. Südlich in 2,5 km bzw. 4,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Speicherkoog Dithmarschen“ (Nordkoog) mit Verordnung vom 01.11.2006.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befindet sich südlich des Plangebietes in etwa 100 Metern Entfernung ein großflächiges Hochwasserrisikogebiet.

Landschaftsplan

In der Themenkarte -Biotop- und Nutzungstypen- des Landschaftsplans der Gemeinde Wöhrden (2003) werden im Plangebiet landwirtschaftliche Flächen als Intensivacker und intensiv genutzte Grünlandflächen sowie zwei Regenrückhaltebecken dargestellt.

In der Themenkarte -Bewertung der Landschaft als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierwelt- ist der Geltungsbereich als von allgemeiner Bedeutung und Schutzwürdigkeit beschrieben.

In der Themenkarte -Planerische Vorgaben- sind im Geltungsbereich Flächen für Windenergieanlagen eingezeichnet.

In der Themenkarte -Boden- ist im Geltungsbereich Kleimarschboden verzeichnet.

In der Themenkarte -Landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption- wird der Geltungsbereich für eine Anreicherung von naturnahen Landschaftsbestandteilen vorgeschlagen.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöhrden weist Flächen für die Landwirtschaft für den Planbereich aus.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 05.05.2023, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotoptypen und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 befindet sich auf einer gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Fläche.

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 05.05.2023, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein“ von April 2023.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Intensivacker (AAy)	Der flächige Großteil des Plangebietes befindet sich als Ackerfläche in landwirtschaftlicher Nutzung.
Sonstiger Graben (FGy)	Im Plangebiet befindet sich ein Vorfluter, welcher aufgrund intensiver Pflege als technisches Gewässer zu bewerten ist.
Unversiegelter Weg (SVu)	Im Geltungsbereich befindet sich ein unversiegelter Feldweg (Großbütteler Felder), welcher zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt wird.
Windkraftanlage (SIw)	Im Geltungsbereich befinden sich insgesamt 6 Windenergieanlagen.
Technisches Gewässer, naturnah (FXy)	In den östlichen Bereich des Plangebietes ragt ein Entwässerungssteich / Grundwassersammelbecken mit naturnahem Bewuchs und aufgrund intensiver Pflege naturfernen Charakter hinein. Es handelt sich dabei um eine Kompensationsmaßnahme (Akz. Nr.: 680.39/03/004-5 Kreis Heide) für den Straßen- und Wegebau.
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	Umliegend um den Entwässerungssteich befinden sich mehrere Einzelbäume.

Biototyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Sonstige Ruderalfläche (RHy)	Im Südwesten des Plangebietes liegt südlich des Feldweges (Großbütteler Felder) eine Ruderalfläche, die als Kompensationsmaßnahme (Akz. Nr.: 680.29/1/00099 Kreis Heide) für eine Windenergieanlage angelegt wurde.

Flora & Fauna

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen. Es wird jedoch aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung durch bestehende WEA sowie die Lage an der B 203 überwiegend von einem Vorkommen allgemein vorkommender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft ausgegangen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befinden sich keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Südlich des Plangebietes in etwa 2,5 km Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Wöhrdener Loch“. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes befindet sich zudem innerhalb des FFH-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), welches deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Ramsar Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491) ist.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes weist durch die anthropogene Nutzung eine niedrige Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) befindet sich unmittelbar westlich des Geltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse, welches sich nach Norden und Süden hin fortsetzt.

Westlich, nordöstlich und südöstlich in jeweils etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich weitere Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse als -Schwerpunktbereich- und -Verbundachse-.

Das Plangebiet selbst ist nicht Teil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 kommt es zu keinem baulichen Eingriff in den Biotop- und Habitatbestand im Plangebiet. Die Fläche verbleibt weiterhin überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Durch die Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, zusätzliche Windenergieanlagen im Plangebiet zu errichten.

Auswirkungen insbesondere auf Tier- bzw. Vogelarten können sich demnach durch die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben. Insoweit ist im Rahmen der Vorhabenzulassung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der sich mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auseinandersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünland, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Erheblich negative Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet „Wöhrdener Loch“ sowie auf das angrenzende FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), sind aufgrund der Wirkung des Vorhabens, der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9.2.2 Schutzwert Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in dem Naturraum Marsch in der Region Dithmarschen. Der im Plangebiet und der näheren Umgebung flächenmäßig dominierende Leitbodentyp ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Kalkmarsch. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zudem Kleimarschboden.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Bereich des Plangebietes eine sehr geringe bis geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Ferner bestehen zu den schon vorhandenen WEA teilversiegelte Zuwegungen (Schotter). Die natürliche Bodenfunktion ist hierdurch bereits eingeschränkt.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 verbleibt das Plangebiet weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Neu zu errichtende Windenergieanlagen führen innerhalb des Vorranggebietes Windenergieanlagen-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die Böden und den Wasserhaushalt (Verdichtung, Vernässung).

Durch den Rückbau von Altanlagen werden bisher versiegelte Flächen entsiegelt. Diese Rückbauflächen werden im Rahmen eines Repowering-Verfahrens in der Regel wieder mit Mutterboden (Bodenauhub der Neu-WEA) verfüllt, der in Bodenart, Bodenbestandteilen und Qualität dem Boden der Aufbringungsfläche entspricht, sodass die Bodenfunktion an den Stellen der ehemaligen WEA-Fundamente wieder hergestellt wird.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Aufhebung der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Regionalplan IV (2005) befindet sich der Geltungsbereich nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die hydrologische Situation im Gebiet ist durch ein intensives und künstliches Entwässerungssystem mit Gräben gekennzeichnet.

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft der Verbandsvorfluter 0301.

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches von Teilfläche 1 des Bebauungsplans Nr. 10 befindet sich teilweise ein Stillgewässer naturnaher Ausprägung innerhalb des Plangeltungsbereiches, das auf der Kompensationsfläche (Az.: 680.39/03/004-5) als Ausgleich für den Straßen- und Wegebau (B 203) angelegt wurde.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Abgesehen von geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Anlagenfundamente neu zu errichtender WEA kann Niederschlagswasser auch zukünftig versickern. Eine

Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildungsrate sind somit nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / das Grundwasser sind damit als gering einzustufen.

Im Zuge des Rückbaus der Bestands-WEA erfolgt darüber hinaus eine Entsiegelung der zurzeit vollversiegelten Fundamentgründung, wodurch eine Entlastung erzielt wird.

Im Plangebiet befindet sich ein Verbandsvorfluter (0301). Satzungsgemäß ist an Verbundgewässern ein 7,5 m breiter Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung bzw. Anpflanzung freizuhalten. Sowohl während potentieller Bauphasen für neu zu errichtende Windenergieanlagen als auch während der Betriebsphase der Anlagen ist die Freihaltung des Schutzstreifens zu gewährleisten.

Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

Das Klima ist durch seine Lage in der Marsch geprägt. Maßgeblich für das Klima in der Marsch ist die Lage in relativer Nähe zur Nordsee.

In seiner Grundausprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes in relativer Nähe zur Nordsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter, sowie ein ganzjährig wechselhaftes Wettergeschehen. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 994 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

Nutzung erneuerbarer Energien

Planungszweck ist die Ermöglichung der Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Plangebiet. Durch die Höhenbeschränkung im Bebauungsplan Nr. 10 im Planbereich 1 wird die Erneuerung des Windparks eingeschränkt.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit einer nachteiligen Veränderung des lokalen Kleinklimas ist durch die Bebauungsaufhebung nicht zu rechnen, da keine großflächige Versiegelung durch die Aufhebung begründet wird. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird voraussichtlich im Rahmen der Aufhebung verringert.

Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Marsch, welche durch eine agrarisch genutzte Landschaft mit einem sehr ausgeprägten Grabennetz zur Entwässerung geprägt ist. Landschaftsbildprägende Gehölzbestände finden sich kaum. Die künstlich angelegten Entwässerungsgräben und regelmäßig zugeschnittenen Flurstücke vermitteln einen ausgeräumten und künstlich angelegten Eindruck der Landschaft.

Im Plangebiet und dessen mittelbarer Umgebung befinden sich bereits mehrere WEA, von denen eine Fernwirkung über das Plangebiet hinaus ausgeht.

Neben dem bestehenden Windpark stellt die B 203, die östlich und südlich des Gelungsbereiches verläuft, eine zusätzliche Vorbelastung dar.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 werden die Höhenbeschränkungen für die Neuanlage von Windenergieanlagen (WEA) aufgehoben und somit das Repowering des WEA-Standortes vorbereitet.

Windenergieanlagen haben durch ihre Größe und insbesondere durch die sich drehenden Rotoren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen hat seit längerem eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Veränderung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt. Aufgrund der gegebenen Beeinträchtigungen sind die mit der Aufhebung der Planung verbundenen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Aufgrund seiner anthropogenen Nutzung und der Vorbelastung durch die bestehenden WEA und die B 203 ist die Erholungseignung als gering zu bewerten.

Emissionen

Detaillierte Untersuchungen sowie Gutachten hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu erbringen.

Schall

Von Windenergieanlagen gehen bei Betrieb Schallemissionen aus. Maßgeblich sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Richtwerten der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.

Schattenwurf

Beim Schattenwurf von Windenergieanlagen handelt es sich um den von Rotor und Turm erzeugten Schattenwurf. Gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreise Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken.

Licht

Von Windenergieanlagen können Lichtemissionen von Lichtquellen ausgehen, die der Signalkennzeichnung dienen.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Aufhebung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 10 aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht eingeschränkt.

Emissionen

Schall

Die Flächen des Regionalplans III für das Sachthema Windenergie an Land berücksichtigt größere Abstände zu vorhandener Bebauung. Das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme wird somit auch zukünftig erfüllt.

Für neu zu errichtende WEA ist die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ist im Einzelfall auf Ebene der Vorhabenzulassung nachzuweisen.

Schattenwurf

Für neu zu errichtende WEA ist die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben – LAI-Hinweise zum Schattenwurf- auf Ebene der Vorhabenzulassung nachzuweisen.

Grundsätzliche Konflikte durch Schattenwurf können aufgrund des Abstandes oder durch Abschalteinrichtungen ausgeschlossen werden.

Licht

Durch die Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 wird das Repowering des Windparks ermöglicht. Durch den Rückbau von Bestands-WEA wird die visuelle Beeinträchtigung durch WEA reduziert.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamt vom 28.03.2023 befinden sich Teile des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte für einen möglichen Eingriff in ein Denkmal bei Umsetzung des Vorhabens gegeben sind und ob ggf. archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG erforderlich sind.

Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Als sonstige Sachgüter sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans entstandene Windenergieanlagen vorhanden.

Wohnnutzungen oder andere Nutzungen von Gebäuden zum regelmäßigen Aufenthalt befinden sich an der Straße ‚Walle‘ etwa 230 m entfernt vom Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans Nr. 10.

In etwa 150 m südlicher Richtung verläuft die B 203.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Weitere Beeinträchtigungen der Sonstigen Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall bestehen keine Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter. Im Rahmen der Aufhebung entstehen keine zusätzlichen Versiegelungen aufgrund baulicher Eingriffe. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes sind Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen, da es sich bei den Flächen um Außenbereichsflächen handelt.

Derzeit wird der Geltungsbereich, abgesehen von der Windenergienutzung, überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich nicht nur auf das Schutzgut Boden und Fläche aus, sondern gleichzeitig auf die Schutzgüter Landschaft, Mensch und Gesundheit sowie Biotope, Pflanzen und Tiere aus.

Zum einen kommt es durch die Landwirtschaft zu Umbrüchen und Nutzung im Boden, zum anderen stellen die Ackerrandstreifen Lebensräume für verschiedene Pflanzen dar. Ferner dient die Ackerfläche als Nahrungsquelle für Tiere. Des Weiteren ist die Landwirtschaft ein prägendes landschaftliches Element, deshalb sind auch hier Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Mensch und Gesundheit erkennbar.

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde beabsichtigt das Plangebiet 1 des Bebauungsplans Nr. 10 aufzuheben. Dieser enthält Festsetzungen über die Höhe von zu errichtenden WEA und zum Mindestabstand der WEA zu vorhandenen Nutzungen (hier Wohnbebauung).

Die Steuerungsfunktion hinsichtlich der Windenergienutzung wird zukünftig durch die Regionalplanung erfolgen. Die Windenergienutzung wird zukünftig durch die Ziele der Raumordnung definiert. Grundsätzlich abwägungsrelevante Belange werden auf Landesebene getroffen.

Wirkungen, die von Windenergieplanungen herrühren, sind auf Vorhabenebene zu definieren und zu bewerten.

Von der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplanes Nr. 10 können erheblichen Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, ausgehen, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.

In der nachfolgenden Darstellung ist die allgemeine Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden die verschiedenen potentiellen Wirkfaktoren eines baulichen Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen der Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 kommt es zu keinem direkten baulichen Eingriff in den Bestand im Plangebiet. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren bestehen folglich nicht.

Die im Rahmen des durch die Aufhebung vorbereiteten Repowerings von vier WEA sind bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen zukünftig auf Vorhabenebene zu behandeln und zu bewerten (BImSchG-Genehmigungsverfahren).

Da im Zuge der Aufhebung keine baulichen Veränderungen umgesetzt werden, kommt es auch nicht zu einer Nutzung natürlicher Ressourcen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Rahmen der Aufhebung nicht zu erwarten.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Rahmen der Aufhebung entstehen keine nennenswerten Abfälle.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Auswirkungen sind im Rahmen der Aufhebung nicht zu erwarten, da von der Planung keine nennenswerten Auswirkungen ausgehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen des Vorhabens werden außerhalb der Planung keine Techniken und Stoffe genutzt. Negative Auswirkungen der Teilaufhebung sind nicht zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Kein baulicher Eingriff	0
Boden	Keine Bodenversiegelung	0
Fläche	Keine Flächeninanspruchnahme	0
Wasser	Keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	0
Klima, Luft	Keine Versiegelung	0
Landschaft	Keine bauliche Veränderung	0
Mensch (Erholungseinung)	Keine bauliche Veränderung	0
Mensch (Immissionen)	Keine Betriebs- oder Wohnstätten	0
Kultur-, Sachgüter	Keine Erdarbeiten	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Keine Aus- und Wechselwirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Durch die Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplans Nr. 10 wird auf spezifische Höheneinschriften für die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie eine Abstandsregelung zu vorhandenen Nutzungen verzichtet.

Die Aufhebung stellt eine Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Landesplanung dar. Zukünftig soll die Steuerung der Windenergienutzung durch den Regionalplan wahrgenommen werden. Die zu berücksichtigenden Belange sind demnach bereits auf Regionalebene abgewogen worden. Durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird zudem der Wildwuchs der im Außenbereich im Übrigen privilegierten Anlagen verhindert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind im Rahmen der Planung nicht zu erwarten.

Wirkungen die von etwaigen Windenergieplanungen im Vorranggebiet herrühren, sind auf Vorhabenebene zu definieren und zu bewerten.

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 9.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestands situation) beschrieben ist, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei der Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden. Es besteht zwar durch die Aufhebung des Bebauungsplans die Möglichkeit zur Errichtung von neuen und höheren WEA, jedoch ist mit dem Rückbau der Altanlagen mit einer zahlenmäßigen Reduzierung der WEA im Plangebiet zu rechnen.

Insgesamt sind mit der Aufhebung keine erheblichen positiven oder negativen Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes entfaltet keine eigene Wirkung. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Aussagen zu vorgesehenen Ausgleichsflächen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu treffen.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind keine Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Landschaft und Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche nicht in Anspruch genommen und keine Flächen neu versiegelt und überbaut werden. Demnach bestehen keine Ausgleichserfordernisse.

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des durch die Aufhebung ermöglichten Repowerings werden in den nachgeordneten Zulassungsverfahren konkret festgelegt.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden als nicht notwendig erachtet. Eine Überwachung von Maßnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine alternative Planungsmöglichkeit zur Aufhebung des Plangebietes 1 des Bebauungsplanes Nr. 10 wäre die Änderung des Bebauungsplanes, in dem die Höhenbegrenzung und die Abstandsregelung zu vorhandenen Nutzungen neu begrenzt werden würden. Da vorliegend aufgrund der notwendigen Abstände zu schutzbedürftiger Bebauung ohnehin maximale Anlagenhöhe von 150 bis 170 m entstehen können, ist eine Änderung des Bebauungsplans vorliegend entbehrlich.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewandten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Plangebietes 1 des Bebauungsplanes Nr. 10 sind keine Beeinträchtigungen oder Wechselwirkungen zu erwarten.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 des Plangebietes 1 aus dem Jahr 2008 liegt etwa 1,5 km westlich der Gemeinde Wöhrden nördlich und westlich der B 203 sowie südlich des Ortsteils Walle.

Im Rahmen der Aufhebung wird auf die im Bebauungsplan konkretisierten Höhenfestsetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen verzichtet sowie die Abstandsregelung zu vorhandenen Nutzungen aufgehoben. Insgesamt folgt damit auch eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung.

Die direkten Wirkfaktoren die im Rahmen dieses Vorhabens entstehen sind nicht erheblich. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da nicht in den Bestand eingegriffen wird.

Wirkungen die von etwaigen Windenergieplanungen im Rahmen des Repowering herühren, sind auf Vorhabenebene zu definieren und zu bewerten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

- | | |
|----------|---|
| BAUGB | Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) |
| BNATSCHE | Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) |

- DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBI. 2015, 2)
- GEMEINDE Wöhrden- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöhrden- 1996, Wöhrden
- INGENIEURBÜRO IVERS – Landschaftsplan der Gemeinde Wöhrden, 2003, Wöhrden
- IM- Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flinkbek
- LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
- LLUR - Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, 2023, Version 2.2 Flintbek
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
- MILIG- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung, 2021, Kiel
- MILIG- Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein -Windenergie an Land, 2020, Kiel

Gemeinde Wöhrden, 05.11.2021

Andreas För

